

**Fachbereich:**  
**Betriebswirtschaftslehre /**  
**Internationales Wirtschaftsrecht (Gesellschaftsrecht)**

**Thema:**  
**EG - Gesellschaftsformen**

Verfasser: Stefan Klein, Solingen

Solingen, 05. März 2007

Inhaltsverzeichnis.....	I
Abkürzungsverzeichnis.....	III
1 Einleitung.....	1
1.1 Problemstellung.....	1
1.2 Zielsetzung.....	1
1.3 Aufbau der Arbeit.....	2
2 Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV).....	2
2.1 Verfassung und Zweck der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV).....	3
2.2 Gründung einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EVIW).....	3
2.3 Gründungsvoraussetzungen einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung.....	4
2.4 Innenbeziehungen der Europäischen Wirtschaftlichen Interessen- vereinigung (EWIV).....	4
2.5 Außenbeziehungen der Europäischen Wirtschaftlichen Interessen- vereinigung (EWIV).....	5
2.6 Gesellschafterwechsel und Auflösung einer Europäischen Wirt- schaftlichen Interessenvereinigung (EWIV).....	5
2.7 Steuerrechtliche Behandlung der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV).....	6
3. Die Europäische Aktiengesellschaft (SE).....	6
3.1 Gründung der Europäischen Aktiengesellschaft (SE).....	7
3.2 Grundkapital der Europäischen Aktiengesellschaft (SE).....	7
3.3 Organisationsstruktur der Europäischen Aktiengesellschaft (SE).....	8
3.4 Mitbestimmung bei der Europäischen Aktiengesellschaft (SE).....	8
4 Die britische Private Limited Company (Ltd.).....	9
4.1 Die Gründung der Private Limited Company (Ltd.).....	9
4.2 Das Mindestkapital der Private Limited Company.....	10
4.3 Die Organe der Private Limited Company und deren Haftung.....	10
4.4 Präsenzpflicht der Private Limited Company vor Ort.....	11
4.5 Besonderheiten im Rahmen der Bilanzvorlage.....	11
4.6 Mitbestimmung bei der Private Limited Company.....	11

5 Die Europäische Genossenschaft (SCE).....	12
Die SCE ist vor allem in den Branchen Kredit- und Wohnungswesen vorzufinden.....	12
5.1 Rechtsnatur und Kapitalausstattung der Europäischen Genossen- schaft (SCE).....	12
5.2 Sitztheorie der Europäischen Genossenschaft (SCE).....	13
5.3 Gründungsformen der Europäischen Genossenschaft (SCE).....	13
5.4 Die Organe der Europäischen Genossenschaft (SCE).....	13
6 Fazit .....	14

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	-	Absatz
AG	-	Aktiengesellschaft
AG-EG-VO	-	Gesetz zur Verordnung der Europäischen Gemeinschaft
Art.	-	Artikel
BGB	-	Bürgerliches Gesetzbuch
Bspw.	-	beispielsweise
Bzw.	-	beziehungsweise
EG	-	Vertrag zur Europäischen Gemeinschaft
EG	-	Europäische Gemeinschaft
EG-VO	-	Verordnung der Europäischen Gemeinschaft
Engl.	-	englische
EU	-	Europäische Union
EWIV	-	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung
GenG	-	Genossenschaftsgesetz
Gem.	-	gemäß
GmbH	-	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	-	Gesetz für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Grds.	-	grundsätzlich
HGB	-	Handelsgesetzbuch
Ltd.	-	Limited
Nr.	-	Nummer
oHG	-	Offene Handelsgesellschaft
SCE	-	Societas Cooperativa Europea (Europäische Genossenschaft)
SE	-	Societas Europaea (Europäische Aktiengesellschaft)
SE-BG	-	Gesetz zur Regelung des Rechts der Societas Europaea
SE-VO	-	Societas Europaea Verordnung
Sog.	-	sogenannte(s)
Unterabs.	-	Unterabsatz
u.U.	-	unter Umständen

- vgl. - vergleiche
- VO - Verordnung
- z.B. - zum Beispiel

## **1 Einleitung**

Die zunehmende Globalisierung nimmt neben vielen anderen Bereichen nun auch auf das Gesellschaftsrecht erheblichen Einfluss. Diese Entwicklung gilt vor allem auf europäischer Ebene.

Durch die transnationale Tätigkeit von international operierenden Konzernen entsteht Handlungsbedarf bei der Harmonisierung in den dabei tangierten, unterschiedlichen Rechtssystemen. Deshalb entwickeln sich europäische Institutionen wie beispielsweise die europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV), die europäische Aktiengesellschaft (SE), die Private Limited Company (Ltd.) und die europäische Genossenschaft (SCE)<sup>1</sup>.

### **1.1 Problemstellung**

Im Rahmen dieser Entwicklung soll nachfolgend einerseits aufgezeigt werden, welche nachhaltigen Veränderungen sich in Kausalität zu den bisherigen gesellschaftsrechtlichen Perspektiven ergeben und andererseits, welche Folgen diese Veränderungen beispielsweise für Shareholder und Stakeholder mit sich bringen.

### **1.2 Zielsetzung**

Diese Ausarbeitung soll einen Überblick zu den verschiedenen gesellschaftsrechtlichen Neuorientierungen bzw. Neuausrichtungen geben und dabei primär auf die Gesellschaftsform der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung, der Europäischen Aktiengesellschaft, der Private Limited Company und der Europäischen Genossenschaft eingehen. Dabei stehen einerseits sowohl die entsprechenden Rechtsgrundlagen, die Verfassung, die Gesellschafterstruktur, die adäquaten Gründungsszenarien als auch die Innenbeziehungen, Außenbeziehungen und die Möglichkeiten eines Gesellschafterwechsels oder der Auflösung der Gesellschaft im Fokus des Interesses.

---

<sup>1</sup> Vgl. Klunzinger, E. (2006): S. 343.

### **1.3 Aufbau der Arbeit**

Im ersten Abschnitt des Hauptteiles wird auf die Besonderheiten der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) detailliert eingegangen. Es stehen dabei die relevanten Rechtsgrundlagen, die Verfassung, die zugelassenen Zwecke der EWIV, die Gesellschafterstruktur sowie Ihre Innen-/ Außenbeziehungen im Vordergrund. Darüber hinaus wird die Möglichkeit von Gesellschafterwechsel oder Auflösung der Gesellschaft ebenso untersucht wie die anwendbaren steuerlichen Richtlinien.

Der zweite Abschnitt ist auf die Europäische Aktiengesellschaft (SE-Societas Europaea) ausgerichtet. Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang die Gründungsvorschriften, die Mindestkapitalausstattung, die Organisationsstruktur und die Mitbestimmungsregelung, weil hierbei deutliche Unterschiede zu nationalen Vorschriften auffallend sind.

Die Britische Private Limited Company (Ltd.) ist Gegenstand des dritten Abschnitts dieser Ausarbeitung. Dabei findet eine Untergliederung nach Rechtsstellung, Gründungs- und Mindestkapitalanforderung, Aufbau der Organe, Handelsregistereintragung, Präsenzpflicht im Gründungsland und der besonderen Bilanzierungspflichten statt.

Im vierten Abschnitt wird dann schließlich auf die Besonderheiten der Europäischen Genossenschaft (SCE) eingegangen. Eruiert werden in diesem Zusammenhang die Rechtsnatur, die Kapitalausstattung, die Merkmale des Gesellschaftssitzes, die möglichen Gründungsformen als auch die Organe der SCE.

Das Fazit bzw. der Ausblick schließt die Arbeit mit einer kritischen Betrachtungsweise ab.

## **2 Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)**

Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) wurde im Jahre 1989 als erste supranationale Gesellschaftsform initiiert und dient der Erleichterung grenzüberschreitender Kooperation von kleinen und mittleren Unternehmen. Damit soll der Effekt, des Zusammenwachsens von Volkswirtschaften zu einem gemeinsamen Binnenmarkt gefördert werden.

Als Rechtsgrundlage hierfür ist die Verordnung (VO) des EG-Ministerrates vom 25.07.1985 unter EG-VO 2137/85 zu nennen. Dessen unmittelbare Gültigkeit wird

gemäß Art. 249 Abs. 2 EG erklärt<sup>2</sup>. Ergänzend hierzu bleibt zu beachten, dass für Vereinigungen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland das EWIV Ausführungsgesetz gemäß § 514 ff BGB II zur Anwendung kommt, wo es demnach heißt - es sind die Vorschriften der inländischen oHG anwendbar<sup>3</sup>.

## **2.1 Verfassung und Zweck der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV)**

Die deutsche EWIV lässt sich gemäß Ihrer Struktur auch als oHG mit GmbH-Geschäftsführung bezeichnen. So gilt die Unterstützung der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder als elementar. Sie soll dabei keineswegs zum Zweck der Gewinnerzielung gegründet werden. Allerdings ist es unerlässlich, dass die Interessenwahrnehmung der EWIV in engem Zusammenhang zu wirtschaftlichen Funktionen seiner Mitglieder steht. So kommt die Gesellschaftsform der EWIV unter Umständen zur Errichtung einer gemeinsamen Vertriebsorganisation oder auch zur Durchführung eines Forschungsvorhabens in Betracht. Undenkbar hingegen ist die EWIV als beherrschendes Unternehmen innerhalb eines Konzerns oder als Holding-Gesellschaft.

Im Rahmen ihrer Interessenwahrnehmung darf die EWIV nicht mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen, was dazu führt, dass keine Umgehung insbesondere der deutschen Mitbestimmung gegeben ist<sup>4</sup>.

## **2.2 Gründung einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV)**

Das Kernelement der EWIV ist ihr grenzüberschreitender Mitgliederkreis, welcher aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen muss. Wahlfreiheit besteht in diesem Zusammenhang bezüglich der Rechtsstellung ihrer Mitglieder. Es sind sowohl natürliche Personen, Personengesellschaften als auch juristische Personen denkbar. Explizit ist in diesem Kontext allerdings, dass sie ihren Haupttätigkeitsschwerpunkt und ihren Hauptsitz in verschiedenen Mitgliedstaaten der EG haben.

---

<sup>2</sup> vgl. Klunzinger, E. (2006): S. 343.

<sup>3</sup> vgl. Bürgerliches Gesetzbuch (2007): 1.I § 514 ff.

<sup>4</sup> vgl. Klunzinger, E. (2006): S. 344.



### **2.3 Gründungsvoraussetzungen einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung**

Für die Gründung einer EWIV ist der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages vorgeschrieben. Die Mindestanforderungen sind dabei durch den Art. 5 VO geregelt. Ferner muss eine Registereintragung in dem Land erfolgen, indem die Gesellschaft ihren Sitz hat. Regelung dazu finden sich in Art. 6 und Art. 39 VO. In der Bundesrepublik Deutschland ist gemäß § 2 AG-EG-VO das Handelsregister am Ort des Sitzes der Gesellschaft zuständig.

### **2.4 Innenbeziehungen der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV)**

Die Organe der Gesellschaft sind die gemeinschaftlich handelnden Mitglieder oder deren Geschäftsführer. Es gilt die Anwendung des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 VO. Charakteristisch gilt bei der EWIV allgemein der Grundsatz der Flexibilität und Gestaltungsfreiheit. Die Stimmrechtsverteilung sieht ein Stimmrecht für jedes Mitglied vor, wobei allerdings auch Mehrstimmrechte ausgeübt werden können. Diese dürfen allerdings nicht dazu führen, dass ein Mitglied dadurch eine Stimmenmehrheit erwirkt - Art. 17 Abs. 2 VO. Grundsätzlich gilt auch, dass Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur einstimmig möglich sind. Es müssen also alle Mitglieder eindeutig votieren - Art. 17 Abs. 3 VO. Abweichungen hierzu sind nur unter Berücksichtigung der zum Gesellschaftsvertrag abweichend geregelten Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse zulässig - Art. 17 Abs. 3 VO.

Jedes Mitglied ist berechtigt von den Geschäftsführern jederzeit Auskünfte zum Geschäftsverlauf zu verlangen. Die Einsichtnahme in die Bücher ist von diesem Recht ebenso tangiert wie die Einsicht in die Geschäftsunterlagen. Regelungen hierzu enthält der Art. 18 VO und ist damit konträr zum § 118 HGB<sup>5</sup> zu betrachten. Anders als bei der oHG werden die Geschäfte der EWIV nicht von den Gesellschaftern, sondern durch von den Mitgliedern bestimmte Geschäftsführer geführt. Diese müssen nicht notwendigerweise die Mitglieder der Vereinigung selbst sein. Die Fremdorganschaft gilt somit als zulässig. Die Bestellung der Geschäftsführer regelt der Art. 19 Abs. 1 VO oder §§ 6 Abs. 2, 46 Nr. 5 GmbHG<sup>6</sup>,

---

<sup>5</sup> vgl. Handelsgesetzbuch Großkommentar, Straub.

<sup>6</sup> vgl. GmbH-Gesetz Kommentar, M. Lutter / P. Hommelhoff.

deren Entlassung und die damit verbundenen Bedingungen bestimmt Art. 7 AG-EG-VO bzw. § 38 GmbHG. Ferner erscheinen die Sorgfaltspflicht und die Verantwortungsverpflichtung der Geschäftsführer von Bedeutung zu sein. Dem gegenüber angemessen sind die gesetzlichen Vorschriften in Art. 5 AG-EG-VO sowie in § 43 GmbHG<sup>7</sup> fixiert.

## **2.5 Außenbeziehungen der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV)**

Die Gesellschaft erhält durch die Registereintragung den Status in eigenem Namen Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Diese Regelung ist konform zur Vorschrift für die oHG gem. § 124 HGB zu sehen. Zu beachten ist aber in diesem Zusammenhang auch, dass das Gemeinschaftsrecht den Mitgliedsstaaten, indem die Gesellschaft ihren Sitz eingetragen hat, freistellt der Gesellschaft EWIV eine eigene Rechtspersönlichkeit zu verleihen. So gilt in der Bundesrepublik bspw. die Regelung, dass die EWIV subsidär dem oHG-Recht untersteht und damit nicht als juristische Person gilt.

Die Gesellschaft wird nach außen durch ihre Geschäftsführer vertreten. Eine Beschränkung der Vertretungsbefugnisse ist generell unwirksam. Die Gesellschafter haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt und gesamtschuldnerisch, aber nicht primär - vgl. § 128 HGB-. So sind die Mitglieder nur dann zur Zahlung von Verbindlichkeiten verpflichtet, wenn die Gesellschaft nach Aufforderung durch den / die Gläubiger ihre Verbindlichkeiten nicht zeitnah begleicht Art. 24 VO<sup>8</sup>.

## **2.6 Gesellschafterwechsel und Auflösung einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV)**

Grundsätzlich ist jedes Mitglied berechtigt, seine Anteile an der EWIV jederzeit vollständig oder teilweise zu veräußern bzw. zu übertragen. Abhängig ist dieser Vorgang jedoch von der Zustimmung aller anderen Mitglieder. Dies regelt der Art. 22 Abs. VO. Der Grundsatz der einstimmigen Beschlussfassung ist auch bei der Aufnahme neuer Mitglieder in die Organisation gegeben. Wichtig ist in diesem Zusammenhang für die Neumitglieder, dass sie für sämtliche Altschulden der

---

<sup>7</sup> vgl. GmbH-Gesetz Kommentar, M. Lutter / P. Hommelhoff.

<sup>8</sup> vgl. Klunzinger, E. (2006): S. 345.

Gesellschaft mithaften. Allerdings kann unter Verweis auf § 130 Abs. 2 HGB ein Haftungsausschluss vereinbart werden. Eine Auflösung der Gesellschaft kann wahlweise durch seine Mitglieder, z.B. wenn ein Projekt, zu dessen Zweck die EWIV dienen sollte, abgeschlossen werden konnte oder auch durch gerichtliche Entscheidung, erfolgen.

## **2.7 Steuerrechtliche Behandlung der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV)**

Die EWIV gilt steuerrechtlich als oHG. Somit sind die Ergebnisse ihrer Tätigkeit durch ihre Mitglieder zu versteuern<sup>9</sup>. Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne § 49 Abs. 1 Nr. 2a EStG. Vorab sind ebenfalls die Anwendung des § 12 AO zu prüfen, die voraussetzt, dass eine Betriebsstätte nach nationalem Recht steuerpflichtig ist.

## **3. Die Europäische Aktiengesellschaft (SE)**

Eine Europäische Aktiengesellschaft, die sog. Societas Europaea (SE), kann seit dem 08.10.2001 in den Mitgliedsstaaten der EU gegründet werden<sup>10</sup>. Vorangegangen war ein langjähriger Einigungsprozess mit den EU Mitgliedsstaaten insbesondere über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmensorganen. Im Rahmen einer Tagung des EU Ministerrates in Nizza konnte schließlich ein Konsens gefunden werden, der den Weg für weitere Planungsschritte eröffnete<sup>11</sup>.

So ermöglicht die SE Unternehmen eine Expansion und Neuordnung über Ländergrenzen hinweg, ohne dabei kostspielige und zeitaufwendige Förmlichkeiten berücksichtigen zu müssen. Diese grenzüberschreitenden Aktivitäten wurden bisher nur durch die Gründung einer Tochtergesellschaft möglich gemacht. Eine SE besteht aus zwei Unternehmen, die in verschiedenen Mitgliedsstaaten ansässig sind<sup>12</sup>. Die SE erwirbt am Tag ihrer Eintragung eine eigene Rechtspersönlichkeit gem. Art. 1 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 1 SE-VO. Somit ist sie wie auch die nationale AG eine juristische Person<sup>13</sup>.

---

<sup>9</sup> vgl. Klunzinger, E. (2006): S. 346.

<sup>10</sup> vgl. Spahlinger, A. / Wegen, G. (2005): Seite 235.

<sup>11</sup> vgl. Raiser / Veil (2006): § 59 Rn 1.

<sup>12</sup> vgl. Klunzinger, E. (2006): S. 346.

<sup>13</sup> vgl. Raiser / Veil (2006): §59 Rn 6.

### 3.1 Gründung der Europäischen Aktiengesellschaft (SE)

Bei der Gründung einer SE gilt grds. das Prinzip der Mehrstaatlichkeit. Zugleich sind verschiedene Gründungsmodalitäten möglich:

Verschmelzung: Eine SE kann durch Verschmelzung (Fusion) von Aktiengesellschaften aus mindestens zwei EU-Mitgliedsländern gegründet werden. Dabei gilt sowohl die Verschmelzung durch Aufnahme (Übertragung des Vermögens eines Rechtsträgers auf einen anderen) oder aber die Verschmelzung durch Neugründung (Bsp. Viag + Veba => Eon) als rechtskonform.

Umwandlung: Hier wird eine Aktiengesellschaft in eine SE umgewandelt, die seit mindestens 2 Jahren eine Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedsstaat hat. Man spricht dann von einer sog. formwechselnden Umwandlung, weil die Übertragung des Vermögens nicht erforderlich ist und die Identität der Gesellschaft erhalten bleibt<sup>14</sup>.

Holding: Die SE wird als Holding-Gesellschaft gebildet, an der zwei Aktiengesellschaften oder GmbH's aus mindestens zwei Mitgliedsstaaten beteiligt sind oder aber alternativ seit mindestens 2 Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedsstaates unterliegende Tochtergesellschaft bzw. eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat haben (Art. 2 Abs. 2 SE-VO)<sup>15</sup>.

SE-Töchter: Eine bereits bestehende Mutter-SE gründet eine Tochtergesellschaft in der Rechtsform einer SE.<sup>16</sup>

### 3.2 Grundkapital der Europäischen Aktiengesellschaft (SE)

Das Grundkapital der Gesellschaft ist gem. Art. 1 Abs. 2 S.1 SE-VO in Aktien zerlegt. Der Gesetzgeber hat entschieden, das Mindestkapital auf 120.000 € fest zu legen und damit auch eine sinnvolle Unternehmensgröße zu generieren. Regelungen hierzu sind in Art. 4 Abs. 2 SE-VO zu finden. Bezüglich der Aufbringung, Erhaltung und Änderung des Grundkapitals gelten die Vorschriften, die auch bereits für eine nationale Aktiengesellschaft Gültigkeit finden, fixiert in Art.

---

<sup>14</sup> vgl. Klunzinger, E. (2006): S. 347.

<sup>15</sup> vgl. Raiser / Veil (2006): § 59 Rn 9.

<sup>16</sup> vgl. Klunzinger, E. (2006): S. 347.

5 SE-VO. Das Gesellschaftskapital dient den Gläubigern als Haftungskapital, die Aktionäre haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft und sind lediglich zur Erbringung ihrer, sich gem. dem geordneten Aktienportfolio entsprechenden Einlage, verpflichtet.<sup>17</sup>

### **3.3 Organisationsstruktur der Europäischen Aktiengesellschaft (SE)**

Das Leitungssystem der SE ist gem. seiner gesetzlichen Zulässigkeit auf zwei Alternativen ausgerichtet. So finden sich hier einerseits das dualistische System wieder, welches eine Trennung von Vorstand als Leitungsorgan und Aufsichtsrat als Kontroll-/Überwachungsorgan vorsieht. Dieser Ansatz entspricht also vollständig dem traditionellen deutschen System. Andererseits ist aber auch das monistische Modell, nach britischem und französischem Recht, zugelassen. Charakteristisch sind hierbei, dass ein Verwaltungsrat die SE leitet, zugleich die Grundausrichtung ihrer Tätigkeit bestimmt und deren Umsetzung überwacht. Alternativ kann der Verwaltungsrat auch einen oder mehrere Direktoren mit der laufenden Geschäftsführung beauftragen, die allerdings an die Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden sind und jederzeit durch diesen abberufen werden können.<sup>18</sup>

### **3.4 Mitbestimmung bei der Europäischen Aktiengesellschaft (SE)**

Die Mitbestimmung bei der SE weicht in wesentlichen Punkten vom traditionellen deutschen System ab. So sieht die SE eine Mitbestimmung in der Form vor, dass die Mitarbeiter im Rahmen von Verhandlungen zwischen einem Verhandlungsgremium und der Unternehmensleitung, umsetzen müssen. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat oder im Verwaltungsrat werden anteilig aus den Mitgliedsstaaten entsandt. Dieses Verfahren soll der internationalen Ausrichtung des Unternehmens Rechnung tragen.<sup>19</sup> Für die Fälle, in denen die beiden Verhandlungsparteien eine Vereinbarung über die Mitbestimmung treffen, verlangt der § 21 Abs. 3 SEBG Festlegungen über den Inhalt, über das Verfahren,

---

<sup>17</sup> vgl. Raiser / Veil (2006): §59 Rn7.

<sup>18</sup> vgl. Klunzinger, E. (2006): S. 348.

<sup>19</sup> vgl. Klunzinger, E. (2006): S. 348.

nach dem Mitarbeiter die Mitglieder wählen oder bestellen, und über die Rechte dieser Mitglieder entscheiden.<sup>20</sup>

#### **4 Die britische Private Limited Company (Ltd.)**

Nach der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs wird die, durch den EG-Vertrag zugesicherte Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 43 und 48 verletzt<sup>21</sup>, wenn Gesellschaften, die nach dem Recht eines EU-Mitgliedsstaates gegründet wurden, beim Zuzug oder beim Zugang ins Inland diskriminiert werden<sup>22</sup>. Demnach sind auch Gesellschaften die das Gründungsrecht eines EU-Mitgliedsstaates als Briefkastenfirmen nutzen und Ihre Geschäftstätigkeit im Inland betreiben, voll anzuerkennen<sup>23</sup>.

##### **4.1 Die Gründung der Private Limited Company (Ltd.)**

Die einfache Schriftform genügt im Gegensatz zur GmbH-Satzung, für die Gründung einer Private Limited Company und erspart damit die Kosten für den Notar<sup>24</sup>. So wird die Ltd. lediglich, verbunden mit einem Standard-Gesellschaftsvertrag im Table A<sup>25</sup> des Companys House eingetragen. Damit sind Kosten in Höhe von 30 Euro verbunden.

Es darf in diesem Zusammenhang jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass aufgrund von Sprachproblemen oder besonderem Beratungsbedarf angesichts des differenten Rechtssystems nachgelagert ein zusätzlicher finanzieller Aufwand entsteht<sup>26</sup>. Ein klarer Vorteil zu Gunsten der Ltd. gegenüber einer inländischen GmbH generiert sich durch die Gründungsdauer, die lediglich 4-5 Werktage in Anspruch nimmt<sup>27</sup>.

---

<sup>20</sup> vgl. Raiser / Veil (2006): §59 Rn 11.

<sup>21</sup> vgl. Europarecht, Nomos Verlag, Art. 43 und 48 des EG-Vertrages

<sup>22</sup> vgl. Klunzinger, E. (2006): S. 349.

<sup>23</sup> vgl. Klunzinger, E. (2006): S. 349.

<sup>24</sup> vgl. Klunzinger, E. (2006): S. 349.

<sup>25</sup> vgl. Wegen, G. / Schlichte, J. (2006): RIW Verlag, 11/06, S.804.

<sup>26</sup> vgl. Klunzinger, E. (2006): S. 349.

<sup>27</sup> vgl. Wegen, G. / Schlichte, J. (2006): RIW Verlag, 11/06, S. 804.

## 4.2 Das Mindestkapital der Private Limited Company

Ein klassisches Mindestkapital ist praktisch nicht erforderlich. So würde theoretisch gesehen 1 engl. Pfund = 1,40 Euro ausreichend sein<sup>28</sup>. Allerdings darf in diesem Zusammenhang die Gefahr der Insolvenzverschleppung nicht unbeachtet bleiben. Denn dieser Straftatbestand ist nach geltender Rechtsprechung bereits dann gegeben, wenn die Gesellschaft Ihrer Zahlungsverpflichtung nicht mehr nachkommt bzw. bilanziell überschuldet ist. Unter Verweis auf Kapitel 4.1 dieser Arbeit würde diese Voraussetzung schon zum Zeitpunkt der Eintragung ins englische Handelsregister vorliegen.

## 4.3 Die Organe der Private Limited Company und deren Haftung

Als Organe der Gesellschaft ist der Director zu nennen. Er leitet die Gesellschaft. Der Secretary ist für die Erledigung formeller Aufgaben zuständig. Ebenso wie bei inländischen Gesellschaften haften auch hier die Gesellschafter/Directors nur mit Ihrer Einlage und grundsätzlich nicht persönlich<sup>29</sup>. Eine Durchgriffshaftung ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen, so bei der Ltd. das – gesellschaftsrechtlich zu qualifizierende<sup>30</sup> - piercing the corporate veil aufgrund der fraud expertation<sup>31</sup>. Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass die Haftung der Organe der Ltd. deutlich über die für eine GmbH hinausgeht. So haftet beispielsweise auch hier der Director für ein wrongful trading<sup>32</sup> und fraudulent trading<sup>33</sup> sowie die kongruente Haftung nach Common Law.<sup>34</sup> Ausgehend von einer Tätigkeit der Ltd. in Deutschland ist abzugrenzen, dass sowohl das wrongful trading als auch das fraudulent trading insolvenzrechtlich zu qualifizieren sind und deshalb für die Ltd. mit Sitz in Deutschland nicht gelten.<sup>35</sup> Die Direktorenhaftung nach Common Law gehört hingegen zum Gesellschaftsstatut und ist auch in Deutschland anwendbar.<sup>36</sup>

<sup>28</sup> vgl. Klunzinger, E. (2006): S. 349.

<sup>29</sup> Mellert / Verfürth (2005): (Fn. 30), Rdnr. 73, 118, 153.

<sup>30</sup> Schall, ZIP 2005, 965, 972.

<sup>31</sup> Siehe dazu Happ/Holler, DStR 2004, 730, 734; Schall, ZIP 2005, 965, 966f.

<sup>32</sup> Siehe dazu Burg, GmbHR 2004, 1379, 1382 f.; Fleischer, DStR 2000, 1015, 1018; Rojak, EWS 2005, 539, 542 ff.; Schall, ZIP 2005, 965, 967.

<sup>33</sup> Siehe dazu Fleischer, DStR 2000, 1015, 1018; Rojak, EWS 2005, 539, 542.

<sup>34</sup> Mellert / Verfürth (2005): (Fn. 30), Rdnr. 76; Schall, ZIP 2005, 965, 968.

<sup>35</sup> Anwendbarkeit des deutschen Insolvenzrechts nach Art. 3 Abs. 1, Art 4 EuInsVO

<sup>36</sup> Schall, ZIP 2005, 965, 972.

#### **4.4 Präsenzpflcht der Private Limited Company vor Ort**

Die Private Limited Company muss in Großbritannien ein registered office unterhalten, auch wenn die Gesellschaft in Deutschland tätig ist und in Großbritannien keinerlei Geschäfte tätigen. So ist sowohl die postalische, als auch die telefonische Erreichbarkeit zwingend vorgeschrieben. Ein Verbindungsposten in Großbritannien ist also unerlässlich.<sup>37</sup> Dies kann sowohl ein klassisches Businesscenter als auch eine Rechtsanwaltssozietät sein, die im Auftrag eine sog. Domizil Adresse bereitstellt.

#### **4.5 Besonderheiten im Rahmen der Bilanzvorlage**

Der durch den Director erstellte Jahresabschluss sowie der Geschäftsbericht müssen jährlich, fristgerecht beim englischen Register in englischer Sprache vorgelegt werden. Verstöße gegen diese Vorschrift können u.U. streng geahndet werden, was wiederum die sofortige Löschung der Gesellschaft zur Folge hat.<sup>38</sup> In diesem Fall fällt das gesamte Vermögen der Gesellschaft an die Krone. Erschwerend kommt hinzu, dass die Rechnungslegung nach englischem Recht bzw. nach englischen Bilanzregeln erfolgen muss.<sup>39</sup>

#### **4.6 Mitbestimmung bei der Private Limited Company**

Die Private Limited Company sieht keine unternehmerische Mitbestimmung vor.<sup>40</sup> Dagegen lässt sich der betrieblichen Mitbestimmung mit den sich daraus ergebenden Zustimmungserfordernissen, Mitwirkungs- und Informationsrechten nach dem Betriebsverfassungsgesetz durch die Gesellschaftsform Ltd. nicht entkommen. So greift diese für alle Unternehmen, abhängig von deren Größe und unabhängig von der Gesellschaftsform. So gelten also auch für die Ltd. die deutschen Regelungen zur betrieblichen Mitbestimmung ebenso wie bei der GmbH.<sup>41</sup>

---

<sup>37</sup> vgl. Klunzinger, E. (2006): S. 350.

<sup>38</sup> vgl. Klunzinger, E. (2006): S. 350.

<sup>39</sup> vgl. Klunzinger, E. (2006): S. 350.

<sup>40</sup> Siehe Bayer, BB 2003, 2357; Geyrhalter / Gänßler, NZG 2003, 409, 412.

<sup>41</sup> vgl. K.J. Müller, BB 2006, S. 837, 841.



## 5 Die Europäische Genossenschaft (SCE)

Der Rat der Europäischen Union hat am 22.07.2003 die Verordnung über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), gestützt auf Art. 308 EG, beschlossen.<sup>42</sup> Gemäß der Verordnung soll Unternehmen jedweder Rechtsform die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Form einer Europäischen Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea) ermöglicht werden. Die SCE dient laut Art. 1 Abs. 3 SCE-VO dem Hauptzweck, den Bedarf Ihrer Mitglieder zu decken und/oder deren wirtschaftliche Tätigkeit zu fördern.<sup>43</sup> Dieser Zweck wird durch den Abschluss von Vereinbarungen mit den Mitgliedern über die Lieferungen von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen erfüllt.<sup>44</sup> Dabei gilt stets der genossenschaftliche Förderzweck.

Die SCE ist vor allem in den Branchen Kredit- und Wohnungswesen vorzufinden.

### 5.1 Rechtsnatur und Kapitalausstattung der Europäischen Genossenschaft (SCE)

Die SCE gilt als supranationale Gesellschaftsform mit eigener Rechtspersönlichkeit gem. Art. 1 Abs. 2 und 5 der SCE-VO.<sup>45</sup> Das Grundkapital ist in Geschäftsanteile zerlegt, geregelt in Art. 1 Abs. 2 Unterabs. 2 SCE-VO. Somit sind bei der SCE sowohl personalistische als auch kapitalistische Elemente zu finden. Gemäß Art. 3 Abs. 2 SCE-VO muss das Grundkapital mindestens 30.000 Euro betragen. Die Haftung der Mitglieder ist auf die Höhe Ihrer Einlage beschränkt. Ausnahmen sind laut Art. 1 Abs. 2 Unterabs. 3 SCE-VO nur gültig, wenn diese Satzungsmäßig vorgesehen sind.<sup>46</sup> Allerdings müssen Haftungsbeschränkungen durch den SCE-Zusatz – mit beschränkter Haftung - kenntlich gemacht werden.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Beteiligungen der Mitglieder zum Zeitpunkt ihrer Beteiligung zu mindestens 25% eingezahlt sein müssen. Sowohl das Grundkapital als auch die Mitgliederzahl ist veränderlich, wobei das Mindestkapital in Höhe von 30.000 Euro aber nie unterschritten werden darf.

---

<sup>42</sup> VO (EG) Nr. 1435/2003, ABI 2003 Nr. L 207/1.

<sup>43</sup> vgl. Habersack, M. (2006): S. 501.

<sup>44</sup> vgl. Habersack, M. (2006): Rn 2, S. 501.

<sup>45</sup> vgl. Spahlinger / Wegen (2005): D 1013-1019.

<sup>46</sup> vgl. Spahlinger / Wegen (2005): S. 254.

## 5.2 Sitztheorie der Europäischen Genossenschaft (SCE)

Der satzungsmäßige Sitz der Gesellschaft muss gemäß Art. 6 Satz 1 SCE-VO innerhalb der Gemeinschaft liegen und muss stets mit dem Hauptsitz der Gesellschaft identisch sein. Eine Divergenz ist grundsätzlich ausgeschlossen.<sup>47</sup> Eine Verlegung der Hauptverwaltung in einen anderen Mitgliedsstaat ist ebenfalls nicht möglich. Der jeweilige Mitgliedsstaat wird somit in die Pflicht genommen, für die Beseitigung von Missständen zu sorgen. Regelungen hierzu finden sich in Art. 73 Abs. 2 und 3 EG-Vertrag wieder.

## 5.3 Gründungsformen der Europäischen Genossenschaft (SCE)

Die Gründung einer SCE kann einerseits durch Umwandlung, also einen sog. Rechtsformwechsel erfolgen oder im Rahmen einer Verschmelzung errichtet werden. Unverzichtbar ist in diesem Zusammenhang, dass die Mitglieder aus mindestens zwei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten stammen müssen. Entsprechend geregelt in Art. 2 SCE-VO.

Eine zusätzliche Möglichkeit stellt die Neugründung im Sinne des Art. 48 Abs. 2 EG-Vertrag dar. Dabei sind allerdings Restriktionen zu beachten. So sind mindestens 5 natürliche Personen mit innergemeinschaftlichem Wohnsitz und nach dem Recht einer im Mitgliedsstaat gegründeten Gesellschaft oder einer juristischen Person notwendig. Alternativ kann die Neugründung auch durch 2 nach dem Recht eines Mitgliedsstaates gegründete Gesellschaften oder juristische Personen erfolgen.<sup>48</sup>

## 5.4 Die Organe der Europäischen Genossenschaft (SCE)

Die SCE ist hinsichtlich ihrer Organstruktur der europäischen Aktiengesellschaft (SE) sehr ähnlich. Jede Genossenschaft verfügt über eine Generalversammlung, ein Aufsichtsorgan sowie ein Leitungsorgan bzw. ein Verwaltungsorgan. In diesem Zusammenhang finden die Vorschriften der SE-VO Anwendung.<sup>49</sup>

Aufgrund dieser Struktur sind sowohl das monistische als auch das dualistische System vertreten. Während bei der deutschen Genossenschaft das Prinzip der Selbstorganschaft gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 GenG gilt, müssen die Organmitglieder

---

<sup>47</sup> vgl. Habersack, M. (2006): Rn 7.

<sup>48</sup> vgl. Spahlinger / Wegen (2005): D 1019.

<sup>49</sup> vgl. Spahlinger / Wegen (2005): D 1022.

der europäischen Genossenschaft nicht zugleich auch Mitglieder der Genossenschaft sein. Allerdings kann die Satzung hier anders lautende Vereinbarungen treffen.<sup>50</sup>

## 6 Fazit

Die zahlreichen rechtlichen Unterschiede, die sich nicht zuletzt aus der verschiedenen Sitzstaatzugehörigkeit ergeben, halten Unternehmen nicht von transnationalen Kooperationen ab. Diese Kausalität führt allerdings auch zu dem Ergebnis, dass der integrative Wert Europäischer Gesellschaften angesichts hoher Transformationskosten gänzlich bezweifelt werden kann. Im Rahmen der genossenschaftlichen Zusammenarbeit auf europäischer Ebene wurden die bisher existierenden Formen EWIV und SE als nicht ausreichend geeignet angesehen. Obgleich die EWIV eine Vielzahl von Gemeinsamkeiten zur SCE aufweist, ist doch die mangelnde Möglichkeit der EWIV, Kapital durch eigene Gewinne zu bilden, nicht geeignet, den Genossenschaften eine wettbewerbsfähige Stellung gegenüber den Kapitalgesellschaften zu verschaffen.<sup>51</sup> Es stellt sich nun die Frage, ob sich der unerhörte Aufwand gelohnt hat, den sowohl die Organe der Gemeinschaft als auch die nationalen Behörden und Parlamente betrieben haben.<sup>52</sup> Diese Frage kann nur differenziert betrachtet und in mittelbare und unmittelbare Folgen des Liberalisierungsprozesses kategorisiert werden.

Unmittelbar meint dabei die gesellschaftsrechtlichen Richtlinien und Ihre Regeln zum Gläubigerschutz, Bilanzvergleichbarkeit, Niederlassungsfreiheit. Was zur Anerkennung der Gesellschaften in allen Mitgliedsstaaten, Bankengründungen und Bankenaufsicht, Zugang zu Kapitalmärkten und Börse führt.

Mittelbar hat das Instrumentarium der Rechtsangleichung einen Delaware-Effekt verhindert. Die nationalen Rechte konnten nicht untereinander in Wettbewerb treten. Genau dadurch hat die Rechtsangleichung auch zu einer Angleichung der Systeme des Gesellschaftsrechts geführt.<sup>53</sup> Diesen Vorteil macht sich nicht zuletzt die britische Private Limited Company zu Nutze.

---

<sup>50</sup> vgl. Spahlinger / Wegen (2005): D 1023.

<sup>51</sup> vgl. Die Europäische Genossenschaft, Duncker & Humbolt, Berlin 1995.

<sup>52</sup> vgl. RabelsZ 1984, 1ff.

<sup>53</sup> vgl. M. Lutter (1991).

Im Ergebnis kann der supranational-europäischen Rechtsform der SE konstatiert werden, dass sie sowohl über sämtliche binnenmarktspezifischen Freiheitsgrade verfügt, als auch sehr flexibel und vielseitig eingesetzt werden kann. Sie generiert Unternehmen innerhalb der EU über die Länder- und Hoheitsgrenzen hinweg, im Europäischen Binnenmarkt einer einfachen und deshalb auch effizienten Organisationsstruktur zuzuführen. Dadurch können die bisweilen sehr komplexen und ineffizienten Ersatzkonstruktionen in Zukunft vermieden und ersetzt werden. Gleichzeitig lassen sich mit der Rechtsform der SE spezifische Vorteile erzielen, die nicht nur eine relevante Rechtsforminnovation, sondern auch eine wichtige Rechtsformalternative darstellen.<sup>54</sup>

---

<sup>54</sup> vgl. Theisen / Wenz (2002): S. 572.

## Literaturverzeichnis

Grundzüge des Gesellschaftsrechts, Eugen Klunzinger, Verlag Franz Vahlen München, 14. Auflage

Internationales Gesellschaftsrecht in der Praxis, Spahlinger / Wegen, Verlag C.H. Beck München, 2005

Recht der Kapitalgesellschaften, Raiser / Veil, Verlag Franz Vahlen München, 2006

Recht der internationalen Wirtschaft, G. Wegen / J. Schlichte, RIW Verlag, 11/06

Europäisches Gesellschaftsrecht, M. Habersack, Verlag C.H. Beck München, 3. Auflage

Bürgerliches Gesetzbuch, Dörner, Nomos Verlag Baden-Baden, 5. Auflage 2007

Handelsgesetzbuch-Großkommentar, Straub, Verlag De Gruyter Recht Berlin, 4. Auflage 2004

GmbH-Gesetz Kommentar, Lutter / Hommelhoff, Verlag Otto Schmidt Köln, 15. Auflage 2000

Europarecht, Bieber / Glaesner, Nomos Verlag Baden-Baden, 17. Auflage 2005

Die Europäische Genossenschaft, Duncker & Humbolt, Berlin 1995

Europäisches Unternehmensrecht, Marcus Lutter, W de G Verlag Berlin 1991

Die Europäische Aktiengesellschaft, Theisen/Wenz, Schäfer-Poeschel 2002

Wettbewerb der Gesellschaftsformen, Mellert/Verfürth Verlag E.Schmidt Berlin 2005

Schall (ZIP) – elektronisches Medium

Happ / Holler – elektronisches Medium

GmbHR – GmbH Rundschau, Burg, Verlag Otto Schmidt Köln 2004

EuInsVO, Anwendbarkeit des deutschen Insolvenzrechts, D. Haß, C.H. Beck München 2005

Bayer, BB -Betriebsberater 2003, S. 2357

Geyrhalter / Gänßler, NZG –Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht 2003, S. 409, 412

K.J. Müller, BB – Betriebsberater 2006-

RabelsZ – Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht

NZG – Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht